



Landesverband Selbsthilfe
Körperbehinderter Menschen
Baden-Württemberg e.V.

Satzung

**LANDESVERBAND SELBSTHILFE
KÖRPERBEHINDERTER MENSCHEN BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.**

Stand 04/2021

Geschäftsstelle
72072 Tübingen
Derendinger Straße 40
Tel.: 07071 8859610
info@lsk-bw.de
www.lsk-bw.de
www.barrierefreiheit.lsk-bw.de

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Menschen Baden-Württemberg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Tübingen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 38100 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und der Hilfe für Menschen mit Behinderung durch die Unterstützung der Inklusion in die Gesellschaft, sowie das Ermöglichen der Selbstbestimmung und Teilhabe durch das Vorantreiben des Abbaus von sozialen und gesellschaftlichen Barrieren.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderung aller Art und Ursachen in sozialer, beruflicher und gesundheitsvorsorglicher Hinsicht,
 - b) beratende Tätigkeit auf kommunaler und auf Landesebene,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel die Gesellschaft für die Inklusion und für Barrierefreiheit zu sensibilisieren,
 - d) Mitarbeit in Gremien und Vertretung der Belange von Menschen mit Behinderung bei Gesetzesinitiativen,
 - e) Seminare und Weiterbildungen für Menschen mit und ohne Behinderung sowie für anderen Zielgruppen mit ähnlichen Bedürfnissen, zu Themen der Gesundheitsvorsorge, Inklusion, Barrierefreiheit, Arbeitsmarkt und andere,
 - f) Durchführung von Freizeiten und Erholungsaufenthalten,
 - g) Förderung von Bewegung und Sport für Menschen mit Behinderung, insbesondere für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen,
 - h) Unterstützung der Mitglieder durch Schulung, Beratung und Information etc.,
 - i) Verbandsübergreifende Zusammenarbeit mit Organisationen und Verbänden ähnlicher Zielsetzung,
 - j) Schaffung einer inklusiven und barrierefreien Umwelt und Gesellschaft.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinszwecke (§ 2) unterstützt. Mitglied kann zudem jeder nicht rechtsfähige Verein werden, der die Vereinszwecke fördert.

2. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
3. Mitglieder nach Abs. 1, die auch Mitglied des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) Sitz Krautheim/Jagst sind, haben die Möglichkeit beitragsfreies Mitglied im Landesverband zu werden. Erforderlich ist ein Antrag beim Vorstand gemäß Abs. 4.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

§ 5 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderem Maße für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung natürlichen Personen zuerkannt.
2. Die Mitgliederversammlung kann einen ausscheidenden, langjährig erfolgreich tätigen Vorsitzenden des Vereins zum Ehrenvorsitzenden berufen.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die Rechte eines Mitglieds nach § 4 Ziffer 2. und sind beitragsfrei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung der juristischen Person.
2. Die Austrittserklärung ist mit einer Frist von drei Monaten möglich. Bereits für das laufende Kalenderjahr geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied beim Vorstand Berufung einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für zwei

Jahre in Rückstand ist. Das Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

§ 8 Aufwändungsersatz, Vergütungen

1. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung gezahlt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese genehmigt.
2. Wer aus dem Verein ausscheidet hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Die Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt. Für Doppelmitgliedschaften gilt § 4 Abs. 3 und für Ehrenmitgliedschaften § 6 Abs. 3.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/derer Verhinderung durch einen/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren/ihre gesetzlichen oder eine(n) schriftlich bevollmächtigte(n) Vertreter*in vertreten.
4. Die Stimmübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich und bedarf der Schriftform.
5. Der Vorstandsvorsitzende, bei dessen/derer Verhinderung der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), leitet die Mitgliederversammlung. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen/derer Verhinderung der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig.

Der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen/derer Verhinderung der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), entscheidet nach seinem/ihrem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. In der Einladung werden den Mitgliedern auch die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung mitgeteilt.

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern das Gesetz oder die Satzung nicht eine andere Abstimmungsmehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
7. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung kann mit einer schriftlichen Stimmabgabe vor der Mitgliederversammlung kombiniert werden. Jedes Mitglied kann nach Erhalt der Einladung und Tagesordnung zu der nächsten Mitgliederversammlung seine Stimme zu jedem Tagesordnungspunkt durch eigenhändig unterzeichnetes Schreiben oder per E-Mail vor der Versammlung im Vorhinein abgeben. Die Stimmabgabe wird sodann während der nächsten virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung, für die die Stimmabgabe bestimmt ist, verwendet.
8. Auch außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse auf schriftlichem Wege gefasst werden. Im Falle der Durchführung eines schriftlichen Umlaufverfahrens hat der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen/derer Verhinderung der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), alle Mitglieder anzuschreiben und über den Beschlussgegenstand zu informieren. Die Mitglieder müssen in einem ersten Schritt dem Umlaufverfahren zustimmen und in einem zweiten Schritt dem Beschlussgegenstand zustimmen, ablehnen oder sich enthalten. Damit eine wirksame Beschlussfassung erfolgt, müssen sich mindestens 10 % der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen. Für die Stimmabgabe ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer schriftlich oder per E-Mail dem/der Vorstandsvorsitzenden gegenüber reagiert werden kann. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorstandsvorsitzenden entscheidend.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Sie bestellt bis zu zwei Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
- b) die Aufgaben des Vereins,
- c) Satzungsänderungen,

- d) Auflösung des Vereins.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, 2 Stellvertreter*innen, dem/der Schatzmeister*in und bis zu fünf Beisitzer*innen. 2/3 des Vorstandes sollen Menschen mit Behinderung sein.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und die Stellvertreter*innen. Er/sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter*innen wird /werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
4. Nimmt der Geschäftsverkehr einen Umfang an, der dem Vorstand unzumutbar wäre und es die Vereinsfinanzen unbedenklich zulassen, können ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiter*innen eingesetzt werden.
5. Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer*in anstellen und ihm/ihr Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsordnung übertragen.
6. Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen und Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 4 Vorstandsmitglieder – darunter der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende(r) Vorsitzende(r) – anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. § 11 gilt entsprechend.

§ 14 Beirat

Zur Unterstützung seiner Ziele kann der Vorstand einen fachlichen Beirat berufen. Näheres regelt eine Beiratsgeschäftsordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK), Sitz Krautheim/Jagst, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 16 Einladungen und Protokollführung

1. Alle Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in elektronischer Form an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse oder Faxnummer bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen.
2. Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmenden sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind.
3. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Organmitgliedern zuzuleiten. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 17 Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26.03.94 in Stuttgart-Fasanenhof.

Beschlossene Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2017:

In §1 Absatz 2 sowie §4 neue Absätze (6) und (7).

Beschlossene Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 04.11.2017:

In §1 Absatz 1 sowie §3 neuer Absatz (5).

Diese Satzung wurde am 21.02.1997 vom Amtsgericht Tübingen genehmigt und eingetragen im VR unter der Nr. 1003.

Neufassung der Satzung wurde am 03.08.2021 vom Amtsgericht Stuttgart genehmigt und eingetragen im VR unter der Nr. 381003

Gemeinnützigkeit wurde zuerkannt von dem Finanzamt Tübingen.
Steuer Nr. 86167 / 35473 am 05.02.1997